

**1. Nachtrag
zur Satzung der Stadt Ennepetal
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal
vom 09.08.2024**

Der Rat der Stadt Ennepetal hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.136) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgenden Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal vom 14.03.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 – Berechnungsgrundlage wird wie folgt geändert:

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Sach- und Vorhaltekosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen.

Artikel 2

§ 5 – Personalkosten Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten.

(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Kostenersatz je Minute berechnet. Dieser bemisst sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 3

§ 6 – Fahrzeug- und Gerätekosten Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten.

Artikel 4

§ 7 – Sachkosten wird um die Position Kostenersatz Vorhaltekosten ergänzt und wie folgt geändert:

(1) Die einsatzbedingt anfallenden Sachkosten werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet, sofern diese nicht bereits in den Vorhaltekosten enthalten sind.

(2) Vorhaltekosten entstehen durch die Bereitstellung der Einrichtung Feuerwehr und beinhalten alle ansatzfähigen Kosten, die nicht direkt den Einsätzen zugeordnet werden können. Durch den Kostenersatz zur Vorhaltung wird die ständige Leistungsbereitschaft der Einrichtung Feuerwehr mitberücksichtigt. Der Kostenersatz zur Vorhaltung dient dafür, dass die eigentliche Leistung jederzeit in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die anteiligen Vorhaltekosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und 4 BHKG nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(4) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten.

(5) Der Kostenersatz je Minute bemisst sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 5

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal nebst der Anlage 1 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 6

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

K o s t e n t a r i f

Personal:	Kostenersatz je Minute:
Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade für Einsätze nach § 2 dieser Satzung	0,59 EURO

Fahrzeugkategorie:	Kostenersatz je Minute:
Kommandowagen, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Gerätewagen-Logistik	0,42 EURO
Löschgruppenfahrzeug, Rüstwagen, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	0,28 EURO
Drehleiter, Tanklöschfahrzeug, Gerätewagen-Gefahrgut, Gerätewagen-Schlauch, Gerätewagen-Dekontamination	0,30 EURO
Elektro-Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	0,55 EURO

Vorhaltekosten	Kostenersatz je Minute:
Vorhaltekosten	7,97 EURO

Weitere Kostenpositionen	Kostenersatz:
Reinigung von Dienstkleidung, je Uniform	entfällt
Sachkosten	zum jeweiligen Tagespreis, sofern diese nicht bereits in den Vorhaltekosten enthalten sind
Böswillige Alarmierung	nach Aufwand, aber mind. 750,00 EURO pauschal

Entgelt für Brandsicherheitswachen	Betrag je Stunde:
Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade für Brandsicherheitswachen	20,00 EURO

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 09.08.2024 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ennepetal vom 14.03.2016 **wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 30.09.2024
Die Bürgermeisterin

H e y m a n n